

**Umweltverträglichkeitsprüfung
im vereinfachten Verfahren**

**WLK Projektentwicklungs GmbH;
Windpark Großinzersdorf II**

ANHANG

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN ZU
TGA BIOLOGISCHE VIELFALT**

VOM 2.6.2025 KANZLEI SCHÖNHERR, TB RAAB;

VOM 13.5.2025 NÖ UMWELTANWALTSCHAFT

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-74

Stellungnahme vom 2.6.2025, Schönherr, TB Raab

Die Projektwerberin bemängelt, dass der im TGA vom 1.4.2025 angeführte Kaiseradlerhorst kein rechtlich relevanter Horst sei. Das TGA stütze sich lediglich auf Angaben von BirdLife Österreich.

Dazu wird festgehalten, dass die Angaben von BirdLife Österreich von mir deshalb nicht in Zweifel gezogen wurden, da BirdLife Österreich auf eine ausgezeichnete Datenlage über Vogelbeobachtungen zurückgreifen kann und der Sachverhalt glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wurde. Von BirdLife Österreich wurde nicht behauptet, dass es sich um einen erfolgreichen Brutplatz handelt, sondern dargelegt, dass ein adultes Paar mit Horst und Nistmaterial zu Beginn der Brutzeit beobachtet wurde. Es kam aber offenbar zu keiner Eiablage.

Die Projektwerberin stellt in der Stellungnahme vom 2.6.2025 fest, dass sie diesen vermeintlichen Horststandort des Kaiseradlers im Rahmen von umfassenden Beobachtungen zur Vorbereitung der UVP-Einreichung in den Jahren 2022 und 2023 als Mäusebussard-Horst aufgefunden und am 30.05.2025 den Besatz durch die Waldohreule dokumentiert habe. Es handle sich also um keinen rechtlich relevanten Horst. Zudem wird ausgeführt, dass ich mich im TGA nicht mit der Rückkehrwahrscheinlichkeit des Kaiseradlers auseinandergesetzt habe, die für die Bewertung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch relevant gewesen wäre. Im Zusammenhang mit der Bewertung einer Fortpflanzungsstätte wird auf den EK-Leitfaden bzw. dementsprechende Urteile verwiesen, in denen klargelegt wurde, dass auch verlassene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen sind, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Art dorthin zurückkehrt.

Diese Argumentation suggeriert, dass im TGA die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kaiseradlers als unionsrechtlich relevanter Tatbestand ins Treffen geführt wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Horststandort des Kaiseradlers hat ausnahmslos für die Bewertung einer allfällig relevanten Tötung eines Individuums eine fachliche Bedeutung, da er einen wichtigen Hinweis für eine erhöhte Aufenthaltsdauer im Vorhabensgebiet darstellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung des Horsts durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Damit erübrigen sich auch Auseinandersetzungen, ob der Kaiseradler zu dem errichteten Horst zurückkehrt oder nicht. Insofern geht die Argumentation der Projektwerberin zum „Nestschutz“ ins Leere, wenn sie ausführt: *„Festzuhalten ist, dass der Maßstab der Prüfung eine hohe Rückkehrwahrscheinlichkeit verlangt, eine durchschnittliche, geringe oder sogar äußerst geringe Rückkehrwahrscheinlichkeit erfüllt dieses Kriterium nicht. Es liegt daher keine*

hohe Rückkehrwahrscheinlichkeit vor, ein Nestschutz iSd Art 5 lit b der VS-RL besteht nicht.“

Die hohe Aufenthaltsdauer des Kaiseradlers im Vorhabensgebiet ist unumstritten und wird sowohl von der Projektwerberin als auch von BirdLife Österreich sowie der Umweltschutz NÖ übereinstimmend festgestellt. Die seitens der Projektwerberin am 2. Juni 2025 übermittelten Daten bezüglich des Kaiseradlerhorstes belegen, dass der von BirdLife Österreich ins Treffen geführte versuchte Horstbau nicht als Brutplatz gewertet werden kann. Allerdings ändert diese Klärung nichts an der Tatsache, dass das betroffene Gebiet häufig vom Kaiseradler aufgesucht wird und ein weiterer Brutversuch jederzeit erwartbar ist. Es kann also objektiv nicht ausgeschlossen werden, dass es speziell in diesem Raum jederzeit wieder zu einem erneuten Versuch eines Horstbaus und damit zu einer Nutzung des Raums durch ein Brutpaar kommt. Die Auflage BV_17 wird präzisiert.

Bei der Einrichtung des AKS ist folgendes verpflichtend einzuhalten:

- Es ist ein zertifiziertes AKS einzurichten. Alternativ zum AKS können die geplanten WKA zur Brut- und Fortpflanzungszeit zwischen 15. Februar und 30. September abgeschaltet werden.
- Es ist eine Standortanalyse durchzuführen, in der geprüft wird, ob der Standort für den Einsatz des AKS geeignet ist und wie das AKS konfiguriert sein muss, damit die Abdeckungsrate des WKA-Reaktionsbereichs mind. 80 % beträgt (KNE 2021¹). Die Standortanalyse ist der Behörde zu übermitteln. Bei negativem Ergebnis sind die geplanten Windkraftanlagen im Brut- und Fortpflanzungszeitraum zwischen 15. Februar und 30. September abzuschalten.
- Das AKS ist gemäß den Ergebnissen der Standortanalyse einzurichten und in der Brut- und Fortpflanzungszeit von 15. Februar bis 30. September allfällig je nach Vorkommen des Kaiseradlers in den Trudelbetrieb zu bringen. Die Mindestzeit Abschaltsignal – Trudelbetrieb darf 40 sec nicht überschreiten.
- Die Erfassungsreichweite muss mindestens die artspezifische Reaktionsdistanz plus Sicherheitspuffer umfassen und muss mindestens 500 m betragen.

¹ **KNE (2021):** Anforderungen an Antikollisionssysteme zum Schutz von Vögeln an Windenergieanlagen – Checkliste für eine qualifizierte Entscheidung über die Anwendbarkeit von Antikollisionssystemen. 14 S.

- Monitoringberichte des AKS sind jährlich der Behörde zu übermitteln. Das AKS ist allfällig gemäß den Monitoringberichten zu adaptieren. Die Monitoringberichte müssen zumindest Folgendes beinhalten:
 - wie oft der Kaiseradler von der AKS identifiziert wurde
 - ob, wann und welche WKA zum Schutz des Kaiseradlers in den Trudelbetrieb gebracht wurde

Betreffend die gutachterliche Einstufung der Eingriffserheblichkeit wird seitens der Projektwerberin bemängelt, dass die im TGA vorgenommene Einstufung der Eingriffsintensität und -erheblichkeit aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch andere WEA eine methodische Erweiterung darstelle, die über die Vorgaben der VS-RL und des NÖ JagdG hinausgehe.

Dem wird entgegengehalten, dass bei der Bemessung der Eingriffserheblichkeit im Rahmen einer UVP die Grund- oder Vorbelastung eines Untersuchungsraums einen unverzichtbaren Aspekt der Wirkungsintensität des Vorhabens darstellt. Dieser Aspekt muss allerdings getrennt von der artenschutzrechtlichen Prüfung gesehen werden. Deshalb sind in dem TGA betreffend der Tatbestände „Tötung“, „Störung“ bzw. „Beschädigung oder Vernichtung von Nestern“ auch keine kumulativen Wirkungsweisen, sondern lediglich die Auswirkungen des Vorhabens per se eingeflossen.

Die Region, in der das Vorhaben zu liegen, kommt ist von zentraler Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel. Gleichzeitig wird die Eingriffsintensität und die daraus resultierende Eingriffserheblichkeit – im Vergleich zur Einlage D0401 – für die vier windkraftrelevanten Arten Kaiseradler, Rohrweihe, Wiesenweihe und Sakerfalke um ein bis zwei Stufen höher eingestuft. Pro WKA sind daher anstelle der von der Projektwerberin vorgeschlagenen 3 ha pro WKA 4 ha zu kalkulieren. Im Kontext der erhöhten Eingriffserheblichkeit ist eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche notwendig, um der Lebensraumentwertung durch das geplante Vorhaben adäquat entgegenzuwirken und die verbleibende Erheblichkeit vertretbar zu halten. Beim Kaiseradler ist zudem nicht auszuschließen, dass das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht wird, da ein Brutversuch in einer Entfernung von < 1.500 m zu einer geplanten WKA unternommen wurde. Es ist für den Kaiseradler ein Antikollisionssystem zu installieren, da die von der Projektwerberin attestierte Lenkungswirkung der Maßnahmenflächen, weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen, nicht ausreicht, um dem Lebensrisiko ausreichend entgegenzuwirken. Durch eine Kombination aus beiden Maßnahmen kann den negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens entgegenwirkt werden.

NÖ Umweltschutz

Betreffend die Feststellung der NÖ Umweltschutz, dass es gemäß der Stellungnahme von BirdLife Österreich vom 4.10.2024 im Jahr 2022 sogar zu einem Brutnachweis des Kaiseradlers in einer Entfernung von weniger als 1.500 m zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage kam, ist festzustellen, dass BirdLife nicht behauptet hat, dass es zu einem Brutnachweis kam, sondern dargelegt, dass ein adultes Paar mit Horst und Nistmaterial zu Beginn der Brutzeit beobachtet wurde. Es kam aber offenbar zu keiner Eiablage.

Durch die Stellungnahme der Projektwerberin vom 2. Juni 2025 wurde nun abschließend geklärt, dass es sich bei diesem Horst nur um einen Brutversuch, aber nicht um eine erfolgreiche Brut gehandelt hat. Die aktuelle Situation hat sich dadurch insofern verändert, dass zurzeit kein Brutplatz in der Entfernung von 1.500 m zu der geplanten WKA vorkommt, jedoch aus der Sicht des naSV die Möglichkeit eines weiteren Brutversuchs durchaus realistisch ist und deshalb diesbezügliche Vorkehrungen erforderlich sind (siehe adaptierte Auflage BV_17).

Des Weiteren bemängelt die NÖ Umweltschutz, dass der wissenschaftlich gesicherte Nachweis für die generelle Wirksamkeit des Systems Identiflight und die Wirksamkeit am Standort für die Erlangung einer Umweltverträglichkeit für das Projekt zwingend erforderlich aber beides nicht gegeben sei.

Hierzu wird festgehalten, dass nach Ansicht des naSV die Einrichtung eines zertifizierten Antikollisionssystems für den betroffenen Raum und für die betroffene Art Kaiseradler den Anforderungen des Stands der Technik durchaus entspricht und fallspezifisch dem unionsrechtlich relevanten Tatbestand der Tötung wirksam entgegenwirken kann. Das betrifft insbesondere die Identifizierung der Art, die rechtzeitige Auslösung des Abschaltmechanismus sowie den Trudelbetrieb.

Betreffend die Wirkungen wird seitens der NÖ Umweltschutz dargelegt, dass man sich auch aus artenschutzrechtlicher Sicht mit der Frage beschäftigen müsse, welchen Verbauungsgrad durch Windkraftanlagen der betroffene Landschaftsraum „verträgt“, ohne ihn insbesondere als Nahrungsraum und Brutraum erheblich zu degradieren bzw. zu verlieren.

Diese Fragestellung ist durch Berücksichtigung der Grundbelastung im Bereich der Eingriffserheblichkeiten relevant, aber nicht im unionsrechtlichen Artenschutz. Letztlich wird darauf verwiesen, dass diese Bemänglung eine Rechts- und keine Sachfrage darstellt.

Seitens der NÖ Umweltschutz wird weiters darauf hingewiesen, dass Auflage 16 für den Fachbereich Biologische Vielfalt die Anlage von 20 ha Nahrungshabitat (Brache- und Luzerneflächen) für Greifvögel vorsieht,

gleichzeitig aber im Teilgutachten (S. 53) vom Sachverständigen ausgeführt wird, dass diese Maßnahme zwar den Lebensraum für Greifvögel aufwertet, die von der Projektwerberin attestierte Lenkungswirkung, weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen, bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert sei.

Wissenschaftlich unzureichend quantifiziert bedeutet nicht, dass die vorgesehenen Maßnahmenflächen keine Lenkungswirkung haben. Gerade durch eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche und eine Spezifizierung der Bewirtschaftung – wie im TGA als zusätzliche Auflage vorgeschlagen – entsteht wertvoller Nahrungsraum, der Lenkungswirkung haben wird, wenngleich das Ausmaß der Wirkung nicht klar quantifiziert werden kann. Da beim Kaiseradler zudem ein Brutversuch in einer Entfernung von < 1.500 m zu einer geplanten WKA unternommen wurde, ist für den Kaiseradler ein Antikollisionssystem zu installieren. Nur durch eine Kombination aus beiden Maßnahmen kann den negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens entgegenwirkt werden.

Datum: 30.6.2025

Unterschrift:

